

Satzung der KreisschülerInnenvertretung des Landkreises Mayen-Koblenz

1. Selbstverständnis

- 1.1.** Die KreisschülerInnenvertretung (Kreis-SV) des Landkreis Mayen-Koblenz ist die demokratisch gewählte Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II in Rheinland-Pfalz.
- 1.2.** Die Kreis-SV ist zuständig:
 - a)** für die Vernetzung, den Kontakt und die Zusammenarbeit von SchülerInnenvertretungen (SVen) im Landkreis Mayen-Koblenz;
 - b)** für die Vertretung der Interessen der Schüler und Schülerinnen des Kreises gegenüber dem Schulträger, sowie gegenüber der Öffentlichkeit;
 - c)** für den Kontakt und die Zusammenarbeit mit allen für die SV relevanten regionalen und überregionalen Organisationen und Verbänden;
 - d)** für den Informationsaustausch, den Kontakt und die Zusammenarbeit mit der Landesvertretung der Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz.

2. Zusammensetzung und Delegierte

- 2.1.** Die Kreis-SV besteht aus je zwei gewählten Delegierten der Schulen der Sekundarstufe I und II des Landkreis Mayen-Koblenz. Delegierte/r müssen SchülerInnen der jeweiligen Schule sein.
- 2.2.** Die Kreis-SV ist das beschlussfassende Gremium des Landkreises. Die Kreis-SV soll mindestens einmal in zwei Monaten tagen.
- 2.3.** Die Sitzung der Kreis-SV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung zu den Sitzungen der Kreis-SV ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens eine Woche außerhalb der Ferien vor der Sitzung an die SchülerInnenvertretungen zu verschicken.
- 2.4.** Die Sitzungen der Kreis-SV sind grundsätzlich öffentlich. Es können Personen eingeladen werden, um die Kreis-SV fachlich zu unterstützen. Nicht-SchülerInnen können der Sitzung mit einfacher Mehrheit verwiesen werden.
- 2.5.** Die Kreis-SV wählt aus ihrer Mitte zu Beginn eines neuen Schuljahres:
 - a)** einen Vorstand von bis zu 12 gleichberechtigten Mitgliedern;
 - b)** die Delegierten zur LSK; die genaue Anzahl richtet sich nach dem aktuellsten Delegiertenschlüssel, der vom Landesvorstand jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres zur Verfügung gestellt wird.
- 2.6.** Die Kreis-SV wählt zu Beginn eines neuen Schuljahres:
 - a)** die Delegierten zum Schulträgerausschuss. Diese werden aus dem Kreis des Vorstands der KrSV-MYK vorgeschlagen.
 - b)** mindestens drei Basisbeauftragte.
- 2.7.** Wählbar sind nur SchülerInnen, der Sek. I und II des Kreises Mayen-Koblenz. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.
- 2.8.** Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie endet mit Beendigung des Schulbesuchs im Kreis Mayen-Koblenz, durch Rücktritt oder Abwahl.
- 2.9.** Von jeder Sitzung ist ein Ergebnis-Protokoll zu erstellen, das vom Kreis-SV-Vorstand innerhalb eines Monats außerhalb der Schulferien an die Schulen der Sek I und II im Kreis verschickt werden soll

2.10. Die Kreis-SV kann Freie Mitarbeitende wählen, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen können. Freie Mitarbeitende müssen zum Zeitpunkt der Wahl keine Schüler*innen mehr sein. Freie Mitarbeitende müssen ehemalige Funktionär*innen in der KrSV-MYK und/oder der LSV sein. Sie besitzen kein Stimmrecht. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Bedarf, umfassen insbesondere die fachliche und persönliche Unterstützung des Vorstands sowie die Bereitschaft zur Mitwirkung an aktuellen Problemstellungen. Die Übernahme spezifischer Aufgaben erfolgt auf freiwilliger Basis und ist nicht verpflichtend.

3. Verfahrensgrundsätze

- 3.1.** Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, sofern Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung des Kreises nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berechnet.
- 3.2.** Wahlen müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden.
- 3.3.** Auf Antrag einer Stimmberchtigten oder eines Stimmberchtigten haben Personenwahlen geheim zu erfolgen.
- 3.4.** Anträge auf Abwahl eines Amtsinhabers/einer Amtsinhaberin (Vorstandsmitglied, LSK-Delegierte, Delegierte zum Schulträgerausschuss, Basisbeauftragte) müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden.

4. Der Vorstand der Kreis-SV

- 4.1.** Zu den Aufgaben des Vorstands der Kreis-SV gehören:
 - a)** Koordination und Kontakt zum Landesvorstand der Landesvertretung der Schülerinnen und Schüler;
 - b)** Der Vorstand berät und nominiert geeignete Kandidat*innen zur Vertretung der KrSV-MYK im Schulträgerausschuss. Die vorgeschlagenen Delegierten werden auf einer darauffolgenden Sitzung vorgeschlagen und von der Kreis-SV mit einfacher Mehrheit bestätigt. Die Anzahl der Delegierten sowie deren Quotierung richten sich nach den Vorgaben des Schulträgerausschusses;
 - c)** ein Vorstandsmitglied vertritt die Kreis-SV im Landesrat;
 - d)** Führung des Tagesgeschäfts der Kreis-SV;
 - e)** Außenvertretung der Kreis-SV. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Kreis-SV gebunden;
 - f)** Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen der Kreis-SV.
- 4.2.** Der Vorstand ist dazu verpflichtet, sich untereinander auszutauschen. Das Tagesgeschäft der Kreis-SV betreffende Informationen sind an alle Vorstandsmitglieder weiterzuleiten. Das Tagesgeschäft der Kreis-SV muss im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder geführt werden.
- 4.3.** Die Vorstandssitzungen sollen mindestens alle drei Monate stattfinden. Auf der jeweils ersten wird ein Vorstandsmitglied bestimmt, das die Kreis-SV im Landesrat vertritt.
- 4.4.** Vorstandsmitglieder werden am Ende ihrer Amtszeit mit einfacher Mehrheit der Kreis-SV entlastet.

5. Basisbeauftragte

Die Basisbeauftragten sind für den Kontakt zu den örtlichen SVen zuständig, bzw. sollen diese aufbauen.

6. Schulträgerausschuss-Delegierte

Die Delegierten zum Schulträgerausschuss sollen die Sitzungen des Schulträgerausschusses im Kreis Mayen-Koblenz besuchen. Sie sollen sich um regelmäßigen Austausch mit dem Schulträger bemühen.

7. LSK-Delegierte

- 7.1.**Die LSK-Delegierten vertreten den Kreis Mayen-Koblenz auf Landesebene. Sie sind an die Beschlüsse der Kreis-SV gebunden.
- 7.2.**Es sollen maximal zwei Delegierte pro Schularbeit gewählt werden. Wenn dies nicht möglich ist, können weitere KandidatInnen aus bereits vertretenen Schularbeiten gewählt werden. Die Satzung der Landesschüler*innenvertretung Rheinland-Pfalz ist zu beachten.
- 7.3.**Die genaue Anzahl der Delegierten sind dem jeweils aktuellen Delegiertenschlüssel zu entnehmen, der vom Landesvorstand zu Beginn eines neuen Schuljahres zur Verfügung gestellt wird.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1.**Die Satzung der KreisschülerInnenvertretung des Kreises Mayen-Koblenz tritt mit Beschluss der Kreis-SV vom 31.10.2011 in Andernach in Kraft.
- 8.2.**Diese Satzung kann von der Kreis-SV mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Satzungsändernde Anträge müssen mit der Einladung verschickt werden.
- 8.3.**Geändert auf der Kreis-SV-Sitzung am 31.10.2016.
- 8.4.**Geändert auf der Kreis-SV-Sitzung am 23.05.2023 in Vallendar.
- 8.5.**Geändert auf der Kreis-SV-Sitzung am 17.12.2025 in Andernach